## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

140. Stück, 09.08.1926

# Gesethblatt

für ben

# Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band.

folgenden Beftimmungen

(Ausgegeben ben 9. August 1926.) 140. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 216. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 7. Juli 1926 Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanftalt Oldenburg.
- Nr. 217. Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung bes Gesetzes vom 14. April 1926 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung der Landesbodenfreditanftalt.
- Nr. 218. Bekanntmachung bes Staatsministerfums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung des Gesetzes für ben Landesteil Oldenburg 31. Juli 1922 betreffend die Landessparkasse zu 7. Juli 1926' Oldenburg.
- Nr. 219. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Juli 1926 zur Ausführung bes Gesehes für den Freiftaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversiche= rungsanftalt Olbenburg.

#### Mr. 216.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Aussührung des Gesetzes vom  $\frac{19. \text{Juli } 1922}{7. \text{Juli } 1926}$  für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg.
Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Bur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 19. Juli 1922, betreffend die Staatliche Rreditanstalt Oldenburg, werden die folgenden Bestimmungen erlassen:

#### I. Allgemeines.

#### § 1.

(1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vom Staatsministerium ernannten
Staatskommissar ausgeübt, der die Aufgabe hat, das Interesse des Staates an der Geschäftssührung der Areditanstalt
wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke kann der Staatskommissar
sich über den Gang der Angelegenheiten beim Verwaltungsrat
(§ 2) und bei der Direktion (§ 3) unterrichten. Er ist besugt,
im Falle von Meinungsverschiedenheiten den Berichten des
Verwaltungsrates an das Ministerium der Finanzen einen
Sonderbericht hinzuzusügen.

(2) Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse und Anordnungen, die gegen das Gesetz oder die Ausführungs-bestimmungen verstoßen oder nach seinem Ermessen das Staats-interesse gefährden, Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Ministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Staatsministeriums nach § 3 Abs. 3 des Gesetzs herbeiführen wird. Bis zur Entsicheidung unterbleibt die Ausführung des Beschlusses oder

in the state of th

der Anordnung, wenn nicht der Verwaltungsrat unter Zuftimmung aller fünf Mitglieder sich dahin ausspricht, daß durch den Aufschub für die Anstalt ein wesentlicher Nachteil erwächst.

(3) Der Staatskommissar kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verslangen, Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbar Prüfungssaufträge erteilen.

#### \$ 2.

- (1) Der von der Hauptversammlung nach § 4 des Ge=
  setzes gewählte Verwaltungsrat führt die geschäftliche Aufsicht
  über die Anstalt. Er hat die Geschäftssührung der Direktion
  zu überwachen und soll sich zu dem Zwecke über den Gang
  der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat ift außerdem zuständig für die ihm durch das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen einzeln zugewiesenen Angelegenheiten.
  - (3) Ferner werben ihm zugewiesen:
- 1. die gutachtliche Außerung über die Bestimmung der Bahl ber Beamten der Anstalt;
- 2. der Erlaß von Bestimmungen über die Festsetzung der Abtragsfätze;
- 3. der Erlaß näherer Bestimmungen über die Hergabe von Darlehen, insbesondere die Aufstellung ergänzender Bestimmungen zu den in diesen Ausführungsbestimmungen enthaltenen Beleihungsgrundsätzen für das Hypothekens darlehnsgeschäft;
- 4. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Direktion, mit Ausnahme der persönlichen Beschwerden über Mitzglieder der Direktion, deren Entscheidung dem Staatssministerium obliegt.

- (4) Der Verwaltungsrat kann durch Anordnung in ber Geschäftsordnung der Anstalt auch andere bestimmte Angeslegenheiten der Anstaltsverwaltung seiner Beschlußkassung unterwerfen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verslangen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbare Prüfungsaufträge erteilen.

#### § 3.

- (1) Die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, die Landessbodenkreditanstalt Oldenburg, die Öffentliche Lebensversichesrungsanstalt Oldenburg und die Landessparkasse zu Oldensburg werden von einer gemeinschaftlichen Direktion verwaltet, die die Bezeichnung "Staatsbankdirektion" führt.
- (2) Der Vorsitzende und die ordentlichen und außers ordentlichen Mitglieder der Direktion werden nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Staatsministerium ernannt. Das Ministerium der Finanzen kann ihnen, gleichfalls nach Anshörung des Verwaltungsrats, die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte innerhalb einer Anstalt besonders übertragen. Die außerordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.
- (3) Die Direktion faßt ihre Beschlüsse mit Stimmens mehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Borsitzenden oder, falls dieser an der Besschlußfassung nicht beteiligt ist, des dienstältesten Mitgliedes. Hat der Borsitzende gegen eine von der Direktion mit Stimmenmehrheit beschlossene Maßnahme, insbesondere gegen eine Kreditgewährung Bedenken, so kann er dem Beschlusse widersprechen. Der Beschluß tritt alsdann nicht in Wirks

samkeit. Die Mehrheit der Direktion kann dagegen den Berwaltungsrat anrufen. Der Verwaltungsrat kann besichließen, daß der Beschluß wiederhergestellt wird.

- (4) Soweit nicht nach Abs. 2 besondere Bestimmungen getroffen sind, beschließt die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrats über die Verteilung der Geschäfte auf die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder der Direktion.
- (5) Zur Vertretung der Anstalt vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört (Abs. 2 und 4), ohne besondere Vollmacht berechtigt.
- (6) Die von der Direktion ausgehenden Schriftstücke find von zwei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern zu zeichnen. Außerordentliche Mitglieder zeichnen in Ber= tretung (I. V.). Der Verwaltungsrat kann die Vertretungs= besugnis auch Beamten der Anstalt in der Beise übertragen daß ein Beamter neben einem Direktionsmitglieder für die Anstalt im Auftrage (I. A.) zeichnen. In Munnlhüngkont. (1. Lo. XIV
- (7) Wenn auf Grund des § 10 des Gesetzes eine Besglaubigung von einem Mitgliede oder Beamten der Direktion vorgenommen wird, so ist die Direktion die zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und der Aussführungsbestimmungen in diesem Gesetze.
- (8) Die Schuldverschreibungen der Anstalt sowie die Zins= und Erneuerungsscheine sind mit den Unterschriften zweier Direktionsmitglieder zu versehen; die Unterschriften können jedoch durch Handschriftabdruck hergestellt werden. Die Schuldverschreibungen sind außerdem bei der Aus= fertigung handschriftlich von einem Beamten zu zeichnen.
- (9) Mit der Vollziehung geschäftsleitender Mitteilungen, in denen keine Entscheidung getroffen wird, kann die Dierektion mit Genehmigung des Verwaltungsrats einzelne Be-

amte und Angestellte beauftragen. Für solche Verfügungen genügt eine Unterschrift. Zahlungsanweisungen sind von einem Mitgliede der Direktion zu erteilen. Zur Entgegensnahme mündlicher Willenserklärungen, ebenso wie zur Empfangnahme aller für die Anstalt bestimmten Sendungen und Schriftstücke sind die Direktionsmitglieder und die mit der Vertretung beauftragten Beamten (Abs. 6) einzeln berechtigt. Bare Zahlungen sind an die Kassenkelnen zu leisten. An der Geschäftsstelle in Oldenburg sind die Duittungen von einem Gegenbuchführer mit zu vollziehen.

#### § 4. dered thomllost erednoled

- (1) Sämtliche Behörden sowie die Gemeindevorstände find verpflichtet, der Verwaltung der Anstalt oder den in ihrem Auftrage handelnden Stellen jede für nötig erachtete Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhält=nisse eines Darlehnssuchenden, über die Veschaffenheit und die Belastung der zum Pfande angebotenen Grundstücke usw. auf Ersuchen oder von Amts wegen kostenfrei zu erteilen.
- (2) Ferner sind im Landesteil Oldenburg die Ümter und die Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse, in den Landesteilen Lübeck und Birkenseld die Regierungen oder die von diesem zu bestimmenden Dienststellen sowie in allen drei Landesteilen die Amtskassen oder die an deren Stelle tretenden Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der in diesen Ausführungsbestimmungen und der Geschäftsordnung gestroffenen Anordnungen bei der Verwaltung der Anstaltssangelegenheiten mitzuwirken. Soweit die Geschäftsordnung Anordnungen für die Ümter, die Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse, die Regierungen, die Amtskassen oder die an deren Stelle tretenden Kassen enthält, bedarf sie der Gesnehmigung des Ministeriums des Innern und des Misnisteriums der Finanzen.

II. Darlehen, die einer regelmäßigen Abtragung unterliegen.

#### \$ 5

- (1) Darlehen, die einer regelmäßigen Abtragung untersliegen, werden in der Regel nur in Beträgen geleistet, die auf 100~RM abgerundet sind.
- (2) Abzutretende Forderungen sind dementsprechend nach unten abzurunden. Wenn die urkundlichen Zinsen folcher Forderungen nicht die von der Anstalt geforderte Höhe haben, ist dem Mehrbetrage an Zinsen in der Regel der gleiche Rang wie dem Kapital zu verschaffen.

#### Track Statement of the statement & 6. Market Statement

- (1) Die Anträge auf Gewährung von Darlehen sind mündlich oder schriftlich bei dem Amte zu stellen, in dessen Bezirk die zum Pfande angebotenen Grundstücke liegen, oder zu dessen Bezirk der nachsuchende Kommunalverband gehört. Daneben nimmt die Geschäftsstelle der Anstalt in Oldenburg unmittelbar Darlehnsanträge entgegen. Im Amt und in der Stadt Oldenburg sind die Anträge in allen Fällen bei der Geschäftsstelle der Anstalt, für die übrigen Städte 1. Klasse des Landesteils Oldenburg sind sie beim Stadtsmagistrat zu stellen. In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld gehen die Anträge an die Regierung oder an die von dieser bestimmten behördlichen Stellen.
- (2) Der Antragssteller hat anzugeben, zu welchem Zwecke er das Darlehen verlangt, welchen Betrag er abzutragen und bei welcher Stelle (Anstalts, Amtskasse, Resgierungskasse) und in welcher Zahlungsweise er das Kapital zu empfangen und die Zinsen usw. zu entrichten wünscht. Im übrigen bestimmt die Geschäftsordnung, welchen Erfordernissen der Antrag zu genügen hat.

pungurid Renoginam lon § 7.onis bid

(1) Die Anstalt beleiht regelmäßig nur bis 60 v. H. (8/5) des Wertes der zu verpfändenden Grundstücke. Dieser Betrag verringert sich um den abzuseßenden Kapitalbetrag der in Abteilung II und III des Grundbuchs eingetragenen Belastungen, soweit sie dem zu bewilligenden Darlehen im Kange vorgehen oder gleichstehen. Der so ermittelte Bestrag ergibt die Beleihungssumme.

(2) Der Wert von Gebäuden, die lediglich Zubehör einer landwirtschaftlichen Besitzung sind, oder die zwar auch anderen Zwecken dienen, deren jederzeitige selbständige Verswertbarkeit aber nicht gesichert erscheint, ist bei der Bewerstung in der Regel nicht höher als mit der Hälfte des Wertes

ber zugehörigen Grundftude zu berückfichtigen.

(3) Der der Beleihung zu Grunde zu legende Wert ift bis weiter regelmäßig durch eine den Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechende ordnungsmäßige Schätzung nachzuweisen.

- (4) Bei Gebäuden, die nicht in der Oldenburgischen Brandkaffe oder der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandskaffe versichert sind, darf der volle Beleihungswert nur zu Grunde gelegt werden, wenn das zu beleihende Gebäude mindestens in dieser Höhe bei einer von der Direktion als zuverlässig anerkannten Gesellschaft gegen Feuersgefahr verssichert und ein Sphothekensicherungsschein eingeliesert ist.
- (5) Beim Fehlen einer Schätzung kann die Direktion als 3/5 bes Wertes ansehen:
  - a) bei landwirtschaftlichen Grundstücken das 27 fache des Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuermietwertes der darauf vorhandenen Gebäude.

Statt des Vielfachen des Gebäudesteuermietwertes kann bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Ermessen der Direktion ein Teil der Brandkassenverssicherungssumme, höchstens 3/5, zur Berechnung der Beleihungssumme herangezogen werden,

- b) bei felbständigen Gebäuden, deren jederzeitige Verwert= barkeit zur Versicherungssumme genügend gesichert er= scheint, 3/5 der Summe, zu der sie in der Oldenbur= gischen Brandkasse oder der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse angesetzt sind.
- (6) Solange bei Grundstücken und Gebäuden die Beleihungsgrenze auf Grund der Vorkriegswerte festgesett wird und zu diesen Zuschläge gemacht werden, kann das Vielfache des in bisheriger Beise festgesetten Grundsteuerreinertrages und Gebäudesteuermietwertes sowie die Versicherungssumme mit Erhöhungen berechnet werden, die den Zuschlägen entsprechen.

#### § 8.

- (1) Neben der regelmäßigen Beleihung bis zu 3/5 des Wertes findet in gewissen Fällen eine Ausdehnung der Beleihungsgrenze statt (Beleihung bis zu 3/4 des Wertes).
- (2) Sie tritt ein zur Förderung des städtischen und ländlichen Rleinwohnungswesens und der Ansiedlung land-wirtschaftlicher Arbeiter und Kleinbauern, ausnahmsweise auch in anderen Fällen, wenn nach Bestimmung des Misnisteriums der Finanzen ein der Förderung des Kleinwohnungswesens usw. gleichwertiges Bedürfnis auf weitergehende Beleihung anzuerkennen ist.
- (3) Boraussetzung der 3/4-Beleihung ist in der Regel das Vorhandensein eines vom Eigentümer und seiner Familie selbst und allein bewohnten Familienhauses mit einer für die Wiederverwertung günstigen Lage, 3—5 Wohnräumen, zwecksmäßiger Einrichtung, ausreichendem Stalle, und genügender den Verhältnissen des Ortes und der Beschäftigungsart der Bewohner entsprechender Gartensläche (in den Marschen und in der Nähe von größeren Ortschaften regelmäßig nicht unter 6 a, auf der Gest nicht unter 10 a).
- (4) Solange die durch den Kricg herbeigeführte Woh= nungsnot dauert, können zur 3/4=Beleihung auch Häuser an=

genommen werben, in benen außer der Wohnung des Eigentümers eine zweite Wohnung mit höchstens vier Räumen eingerichtet ift, wenn gleichzeitig Stall und Garten eine entsprechende Vergrößerung erfahren haben.

- (5) In befonderen Fällen können weitere Ausnahmen von den Bedingungen des Abf. 3 eintreten (Geftattung des Weitervermietens an einzelne Personen, Zulaffung einer kleineren Grundfläche usw.).
- (6) Die Auftalt hat in geeigneten Fällen zu bedingen, daß die Gläubiger nacheingetragener Hypotheken für eine geswisse Zeit auf ihr Kündigungsrecht verzichten.

#### 8 9

- (1) Die Anstalt beleiht entsprechend den Bestimmungen der Reichsverordnung vom 15. Januar 1919 bis zu 50 v. H. des Wertes des Erbbaurechtes. Dieser ist anzunehmen gleich der halben Summe des Bauwerts und des kapitalisierten, durch sorgfältige Ermittlung sestgestellten jährlichen Mietzreinertrages, den das Bauwerf nebst den Bestandteilen des Erbbaurechts unter Berücksichtigung seiner Beschaffung bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Der angenommene Wert darf jedoch den kapitalisierten Mietreinertrag nicht übersteigen. Ein der Hypothek im Range vorgehender Erbbauzins ist zu kapitalissieren und von ihr in Abzug zu bringen.
  - (2) Die planmäßige Tilgung ber Sphothet muß
  - a) spätestens 10 Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts endigen und darf
  - b) nicht länger dauern als zur buchmäßigen Abschreibung des Bauwerks nach wirtschaftlichen Grundsäßen erforderlich ist.
- (3) Das Erbbaurecht muß mindestens noch so lange laufen, daß eine den Borschriften des Abs. 2 entsprechende Tilgung der Hpothet für jeden Erbbauberechtigten oder

feine Rechtsnachfolger aus ben Erträgen bes Erbbaurechts möglich ift.

(4) Abweichungen von diefen Grundfagen bedürfen befonberer Benehmigung bes Ministeriums ber Finangen.

### S 10. - And and all and the last the la

Wenn ein Kommunalverband bie Burgichaft für ein Darleben übernimmt, fann bie Beleihungsgrenze bis jum vollen Werte bes Pfandgrundstückes ausgebehnt werben. Bridfied if both Lage ber Holligizit on wit of a su per-

### ginieng jameitaniche ber Beitt ginagrat einem anberen San

Nach ber Bewilligung des Darlebens erfolgt die weitere Beordnung und die Auszahlung bes Darlebens nach ber Geschäftsordnung.

### gegenstandes beantings 12. 12. 12. Beantings bei

- (1) Die halbjährlichen Jahresleiftungen (Binfen und Abträge und ber Buschlag) find, ben Antragen entsprechend, jedoch in jedem Fall am erften Tage eines Monats und, wenn nichts besonderes vereinbahrt wird, am 1. April und 1. Oftober zu entrichten.
- (2) Die Tilgungerenten eines Ralenderjahres werden erft am Fälligkeitstermin ber letten Rate besselben Sahres zusammen abgeschrieben, soweit nicht eine andere Abschrei= bung vereinbart wird. ibateliens am 15. Tage bes Jalligfeitemouats ober nicht

### notating and that hadden of \$ 13. papalliand range diagrams.

Die Schuldner haben die mit der Bewährung des Darlehens verbundenen Roften und die ber Unftalt mahrend bes Darlehnsverhältniffes enftehenden baren Auslagen zu tragen. Ferner fallen ihnen die Roften der Abtretung der bon der Anftalt zu übernehmenden Sppothefen und Grundschulden sowie die Rosten einer nach § 24 Biffer 7 bes Gefetes von ber Direktion angeordneten Schätzung zur Laft,



#### Siderunding and maniput \$ 14. no registion redeff.

(1) Wenn der Schuldner durch Unglücksfälle oder ans dere Umstände außer Stand gesetzt ist, rechtzeitig zu zahlen, so kann ihm von der Direktion (Regierung) Frist bewilligt werden. Der Schuldner muß die Stundung spätestens vor Abslauf des 15. Tages des Fälligkeitsmonats bei der Geschästesstelle oder dem Amte (Stadtmagistrate, Regierung oder einer von dieser bestimmten behördlichen Stelle) nachsuchen und die von ihm behaupteten Tatsachen glaubhaft machen. Der Rückstand ist vom Tage der Fälligkeit an mit 5% zu verzinsen, soweit nicht der Verwaltungsrat einen anderen Sat bestimmt und öffentlich bekannt macht.

(2) Die Befristung kann widerrusen werden, wenn der Grund für sie weggefallen ist, wenn von anderer Seite die Zwangsversteigerung ober Zwangsverwaltung des Pfandsgegenstandes beantragt wird, oder wenn nach Ansicht der Direktion (Regierung) Umstände eingetreten sind, die die Sicherheit des Darlehns gefährden.

(3) Sind für die Entrichtung der Rückstände in Teils zahlungen mehrere Fristen gewährt, so wird die ganze Bestriftung hinfällig, wenn eine Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt.

#### § 15.

(1) Erfolgt die Zuhlung der Renten nicht vollständig spätestens am 15. Tage des Fälligkeitsmonats oder nicht innerhalb einer bewilligten Frist, so erhöht sich der Zinssat für den betreffenden Zeitraum um ½% jährlich, mindestens aber um den Betrag von 2 RM (Aufzinsen). Der Schuldener ist dann von der Hebestelle unter Mitteilung der Aufzinsen zu erinnern.

(2) Wenn die Erinnerung eine weitere Woche erfolglos bleibt, und nicht rechtzeitig eine Frift beantragt ist, wird die Beitreibung nach § 33 des Gesetzes eingeleitet.

#### the armine ned miden 18 16. red scharging red nappet

Wird ein von der Anstalt oder dem Schuldner gestündigtes Darlehen nicht spätestens 14 Tage nach dem fests gesetzten Rückzahlungstage entrichtet, so erhöht sich der Zinsssatz von der Fälligkeit der letzten Zinssund Tilgungsrente an um 1/20/0 jährlich.

#### § 17.

Wenn bei einer Anderung im Eigentum des Pfandsgrundstücks der neue Erwerber das Darlehnsverhältnis fortsetzen will, muß er die persönliche Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage übernehmen. Spätestens innerhalb drei Monaten seit Eintritt des Eigentumsüberganges ist deshalb von den Beteiligten der Geschäftsstelle der Anstalt, dem Amte, Stadtmagistrate, der Regierung oder einer von dieser bestimmten behördlichen Stelle Anzeige zu machen.

#### § 18.

Der Darlehnsnehmer kann die Erteilung einer löschungs= fähigen Quittung jedesmal verlangen, sobald von dem ur= sprünglichen Darlehnskapital der fünfte Teil zurückgezahlt ift.

#### § 19

Die Anzeige einer Kündigung oder außerordentlichen Abschlagszahlung ist bei der Geschäftsstelle der Anstalt oder dem zuständigen Amt, Stadtmagistrat oder der Regiesrung anzubringen. Erfolgt die Kückzahlung ganz oder teilsweise vor Ablauf des Kündigungsverzichts oder ohne Ginshaltung der halbjährlichen Kündigungsfrist, so kann nach dem Ermessen der Direktion eine besondere Entschädigung verlangt werden.

#### § 20.

(1) Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungswege, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen steht

wegen der Ansprüche der Anstalt neben den Amtern und Amtskassen auch der Direktion zu. Ihr Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.

(2) Zur Ausbietung der Ansprüche im Zwangsverfteigerungsverfahren bedarf es nicht des Nachweises, daß die Zustimmung des Verwaltungsrats erfolgt ift.

#### III. Unleihen.

#### dualificación de la Santa del Santa de la Santa de la Santa de la Santa de la Santa de la

(1) Vorschläge über die Aufnahme und die Ausstattung von Anleihen der Anstalt sind von der Direktion dem Verswaltungsrat vorzulegen und von diesem mit gutachtlicher Außerung an das Ministerium der Finanzen weiterzugeben.

(2) Über die aufgenommenen Anleihen (Geset §§ 26 bis 29) stellt die Anstalt Schuldverschreibungen aus, beren Muster vom Staatsministerium festzustellen find.

(3) Mit den Schuldverschreibungen werden auf den Inhaber lautende halbjährige Zinsscheine nach einem gleichsfalls vom Staatministerium festzustellenden Muster auszgegeben und nach Ablauf gegen Einlieferung des beigegebenen Zinserneuerungsscheins erneuert.

(4) Die Zinsscheine sind an dem in ihnen bezeichneten Tage fällig. Sie werden bei allen staatlichen Kassen in Zahlung genommen und von den Amtskassen, soweit deren Bestände reichen, bei der Kasse sowie den sonstigen Einslösungsstellen der Anstalt bar eingelöst.

#### § 22.

Die nach § 27 bes Gesetzes gestattete Umwandlung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung in eine solche auf den Namen, ihre Übertragung auf einen anderen Namen oder ihre Wiederverwandlung in eine Schuldverschreibung auf den Inhaber sind unter Überreichung der Schuldverschreibung und der entsprechenden Nachweise bei der Geschäftsstelle der Anstalt zu beantragen.

- West

### and namede and in many § 23. modium S ied if 2 (27)

Schuldverschreibungen oder Zinsscheine, die durch Vermerke, Beschädigung oder Besleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, aber noch die wesentlichen Merkmale der Schtheit, nämlich die Serie, die Nummer, den Nennwert, die ausstellende Behörde erkennen lassen, werden auf den bei der Anstalt zu stellenden Antrag unter derselben Nummer gegen eine von der Direktion festzusetzende Entschädigung, die den Selbstkostenpreis deckt, neu ausgesertigt.

#### § 24.

Neue Zinsscheine mit zugehörigem Zinserneuerungsschein werden durch die Geschäftsstelle der Anstalt oder andere von der Direktion beauftragte und öffentlich bekanntgemachte Stellen ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt an den Inhaber des mit der nächst älteren Reihe ausgegebenen Zinserneuerungsscheines gegen dessen Kückgabe, soweit nicht von dem Inhaber der Schuldverschreibung bei der Direktion rechtzeitig Widerspruch erhoben wird. In diesem Falle wird die neue Zinsscheinreihe nebst Zinserneuerungsschein an den Inhaber der Schuldverschreibung ausgegeben.

#### § 25.

(1) Will die Anstalt von dem ihr zustehenden Kündisgungsrechte Gebrauch machen, so geschieht dies bei den auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen durch eine in den Amtsblättern der Landesteile und dem Reichsanzeiger mit angemessenen Zwischenräumen dreimal zu erlassende Bekanntmachung, bei den Schuldverschreibungen auf den Namen durch schriftliche Zusertigung an den Forderungssberechtigten. Dieser hat die Annahme der Kündigung schriftlich oder mündlich der Anstalt gegenüber zu erklären. Ist dies nicht geschehen, so kann die Kündigung durch gesrichtliche Zustellung auf Kosten des Forderungsberechtigten wiederholt werden.

(2) Ist bei Schuldverschreibungen auf den Namen ber berechtigte Inhaber nicht aufzufinden, so kann die Kündigung ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung in der angeordeneten Weise geschehen.

### IV. Sonftige Geschäfte.

bei ber Anftoft zu Rellenben. 26. fon unter berfelben Rummer

Über die Durchführung der im § 30 Abs. 1 des Gessetzes angeführten Geschäfte, sowie über die dabei zu treffensten Sicherheitsmaßnahmen erläßt der Berwaltungsrat mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen die erforderslichen Anordnungen.

V. Berwaltung und Rechnungslegung.

\$ 27.

Das Geschäftsjahr ber Anftalt ift bas Ralenderjahr.

§ 28.

Bei der Berechnung der Kapitalzinsen sind die kaufmännischen Gebräuche maßgebend. Das Jahr ist zu 12 Monaten oder 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen zu rechnen.

§ 29.

(1) Über die gesamten Geschäftsergebnisse und die Bersmögensverhältnisse der Anstalt ist jährlich ein Geschäftssbericht mit der Gewinns und Verlustrechnung und der Vilanzherzustellen.

(2) Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung burch ben Verwaltungsrat und nach Feststellung durch die Haupt= versammlung dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

Olbenburg, ben 30. Juli 1926.

Staatsminifterium.

- Nook. Most

#### der Einschnung, wenn n.712 e.716 ervelbungsraf unter Bu-

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetste vom 14. April 1926 für den Freistaat Oldenburg, betressend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt.
Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Das Staatsministerium erläßt nachstehende Bestimsmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 7. Juli für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Errichtung der Landesbodenkreditanstalt:

#### I. Allgemeines.

#### § 1.

- (1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Das Aufssichtsrecht wird durch einen vom Staatsministerium ernannten Staatskommissar ausgeübt, der die Aufgabe hat, das Insteresse des Staats an der Geschäftsführung der Landessbodenkreditanstalt wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke kann der Staatskommissar sich über den Gang der Angelegenheiten beim Verwaltungsrat (§ 2) und bei der Direktion (§ 3) unterrichten. Er ist besugt, im Falle von Meinungsverschiedenheiten den Verichten des Verwaltungsrats an das Ministerium der Finanzen einen Sonderbericht hinzuzufügen.
- (2) Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse und Anordnungen, die gegen das Gesetz oder die Ausführungssbestimmungen verstoßen oder nach seinem Ermessen das Staatsinteresse gefährden, Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Ministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Staatsministeriums nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes herbeisühren wird. Bis zur Entscheidung unterbleibt die Ausführung des Beschlusses oder

ber Anordnung, wenn nicht der Verwaltungsrat unter Zusftimmung aller fünf Mitglieder sich dahin ausspricht, daß durch den Aufschub für die Anstalt ein wesentlicher Nachteil erwächst.

(3) Der Staatskommissar kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verslangen, Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbar Prüfungssaufträge erteilen.

#### 8 2.

Der nach § 4 des Gesetzes über die Staatliche Kreditsanstalt vom 19. Juli 1922 von der Hauptversammlung geswählte Verwaltungsrat führt die geschäftliche Aufsicht über die Anstalt. Er hat die Geschäftsführung der Direktion zu überwachen und soll sich zu dem Zwecke über den Gang der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten.

- (2) Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig für die ihm durch das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen einzeln zugewiesenen Angelegenheiten.
  - (3) Ferner werden ihm zugewiesen:
- 1. die gutachtliche Außerung über die Bestimmung der Zahl der Beamten der Anstalt;
- 2. der Erlaß von Beftimmungen über die Festsetzung ber Abtragsfäte;
- 3. der Erlaß näherer Bestimmungen über die Hergabe von Darleben, insbesondere die Aufstellung ergänzender Bestimmungen zu den in diesen Ausführungsbestimsmungen enthaltenen Beleihungsgrundsäten;
- 4. Die Entscheidung über Beschwerden gegen den Borstand, mit Ausnahme der persönlichen Beschwerden über Mitsglieder des Borstandes, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt.

- The Man - Man -

- (4) Der Verwaltungsrat kann durch Anordnung in der Geschäftsordnung der Anstalt auch andere bestimmte Ange-legenheiten der Anstaltsverwaltung seiner Beschlußfassung unterwerfen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verslangen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbare Prüfungsaufträge erteilen.

#### § 3.

- (1) Die Verwaltung der Landesbodenkreditanstalt Olden= burg, der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg, der Öffent= lichen Lebensversicherungsanstalt Oldenburg und der Landes= sparkasse zu Oldenburg wird von einer gemeinschaftlichen Direktion geführt.
- (2) Der Vorsißende und die ordentlichen und außersordentlichen Mitglieder der Direktion werden nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Staatsministerium ernannt. Das Ministerium der Finanzen kann ihnen, gleichfalls nach Anshörung des Verwaltungsrats, zugleich die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte innerhalb einer Anstalt besonders überstragen. Die außerordentlichen Mitglieder haben ein Stimmsrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines vershinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat besstellt sind.
- (3) Die Direktion faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an der Beschlußfassung nicht beteiligt ist, des dienstältesten Mitgliedes. Hat der Vorsitzende gegen eine von der Direktion mit Stimmenmehrheit beschlossene Maßnahme, insbesondere gegen eine Kreditgewährung Bedenken, so kann er dem Beschlusse

widersprechen. Der Beschluß tritt alsbann nicht in Wirkfamkeit. Die Mehrheit der Direktion kann dagegen den Berwaltungsrat anrufen. Der Berwaltungsrat kann beschließen, daß der Beschluß wiederhergestellt wird.

(4) Soweit nicht nach Abs. 2 besondere Bestimmungen getroffen sind, beschließt die Direktion mit Genehmigung des Berwaltungsrats über die Verteilung der Geschäfte unter die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder.

(5) Zur Vertretung der Anstalt vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, zu bessen Geschäftsfreis die vorzunehmende Handlung gehört (Abs. 2 und 4), ohne besondere Vollmacht berechtigt.

(6) Die von der Direktion ausgehenden Schriftstücke sind von zwei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern zu zeichnen. Außerordentliche Mitglieder zeichnen in Berstretung (I. B.). Der Verwaltungsrat kann die Vertretungssbefugnis auch Beamten der Anstalt in der Weise übertragen, daß ein Beamter neben einem Direktionsmitgliede für die Anstalt im Auftrage (I. A.) zeichnet.

(7) Wenn auf Grund des § 5 des Gesetzes eine Besglaubigung von einem Vorstandsmitgliede oder einem Besamten vorgenommen wird, so ist die Direktion die zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und nach den Aussführungsbestimmungen zu diesem Gesetze.

(8) Die Landespfandbriefe sowie die dazu ausgegebenen Bins- und Erneuerungsscheine sind mit den Unterschriften zweier Direktionsmitglieder zu versehen; die Unterschriften können jedoch durch Handschriftabdruck hergestellt werden. Die Landespfandbriefe sind außerdem bei der Aussertigung handschriftlich von einem Beamten oder Angestellten zu zeichnen.

(9) Mit der Bollziehung geschäftsleitender Mitteilungen, in denen feine Entscheidung getroffen wird, kann die Direktion

Mook. M. S. M. S. Mook

mit Genehmigung des Verwaltungsrats einzelne Beamte und Angestellte beauftragen. Für solche Verfügungen genügt eine Unterschrift. Zahlungsanweisungen sind von einem Mitgliede der Direktion zu erteilen. Zur Entgegennahme mündlicher Willenserklärungen, ebenso wie zur Empfangnahme aller für die Anstalt bestimmten Sendungen und Schriftstücke sind die Direktionsmitglieder und die mit der Vertretung beauftragten Beamten (Abs. 6) einzeln berechtigt. Bare Zahlungen sind an die Kassenstellen zu leisten. An der Geschäftsstelle in Oldenburg sind die Quittungen von einem Gegenbuchführer mit zu vollziehen.

#### melled mi mellett in nemet § 4. ind delblank rede dillegen

- (1) Sämtliche Behörden sowie die Gemeindevorstände sind verpflichtet, der Verwaltung der Anstalt oder den in ihrem Auftrage handelnden Stellen jede für nötig erachtete Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhält-nisse eines Darlehnssuchenden, über die Beschaffenheit und die Belastung der zum Pfande angebotenen Grundstücke usw. auf Ersuchen oder von Amts wegen kostenfrei zu erteilen.
- (2) Ferner sind im Landesteil Oldenburg die Ümter und die Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen oder die von diesen zu bestimmenden Dienststellen sowie in allen drei Landesteilen die Amtskassen oder die an deren Stelle tretensden Kassen verpflichtet, nach Maßgabe der in diesen Ansstührungsbestimmungen und der Geschäftsordnung getroffenen Anordnung bei der Berwaltung der Anstaltsangelegenheiten mitzuwirken. Soweit die Geschäftsordnung Anordnungen für die Ämter, die Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse, die Regierungen, die Amtskassen oder die an deren Stelle tretenden Kassen enthält, bedarf sie der Genehmigung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen.

#### dan stmare andem II. Darleben.

#### § 5

(1) Darlehen werden in der Regel nur in Beträgen gewährt, die auf 100~RM abgerundet sind.

(2) Abzutretende Forderungen sind dementsprechend nach unten abzurunden. Wenn die urkundlichen Zinsen solcher Forderungen nicht die von der Anstalt geforderte Höhe haben, ist dem Mehrbetrage an Zinsen in der Regel der gleiche Rang wie dem Kapital zu verschaffen.

#### § 6.

- (1) Die Anträge auf Gewährung von Darlehen sind mündlich oder schriftlich bei dem Amte zu stellen, in dessen Bezirk die zum Pfand angebotenen Grundstücke (Erbbaurechte) liegen. Daneben nimmt die Geschäftsstelle der Anstalt in Oldenburg unmittelbar Darlehnsanträge entgegen. Im Amt und in der Stadt Oldenburg sind die Anträge in allen Fällen bei der Geschäftsstelle der Anstalt, für die übrigen Städte 1. Klasse des Landesteils Oldenburg sind sie beim Stadtmagistrat zu stellen. In den Landesteilen Lübeck und Birkenseld gehen die Anträge an die Regierung oder an die von dieser bestimmten behördlichen Stellen.
- (2) Der Antragsteller hat anzugeben, zu welchem Zwecke er das Darlehen verlangt, welchen Betrag er abs zutragen und bei welcher Stelle (Anstaltss, Amtss, Resgierungskasse) und in welcher Zahlungsweise er das Kapital zu empfangen und die Zinsen usw. zu entrichten wünscht. Im übrigen bestimmt die Geschäftsordnung, welchen Ersfordernissen der Antrag zu genügen hat.

#### § 7.

(1) Die Anstalt beleiht regelmäßig nur bis 60 v. H. (3/5) des Wertes der zu verpfändeten Grundstücke. Dieser

Mook. M. Sont Marker The Market

Betrag verringert sich um den abzusetzenden Kapitalbetrag der in Abt. II und III des Grundbuchs eingetragenen Beslaftungen, soweit sie dem zu bewilligenden Darlehen im Range vorgehen oder gleichstehen. Der so ermittelte Betrag ergibt die Beleihungssumme.

- (2) Der Wert von Gebäuden, die lediglich Zubehör einer landwirtschaftlichen Besitzung sind, oder die zwar auch anderen Zwecken dienen, deren jederzeitige selbständige Verswertbarkeit aber nicht gesichert erscheint, ist bei der Beswertung in der Regel nicht höher als mit der Hälfte des Wertes der zugehörigen Grundstücke zu berücksichtigen.
- (3) Der der Beleihung zu Grunde zu legende Wert ist bis weiter regelmäßig durch eine den Vorschriften der Geschäftsordnung entsprechende ordnungsmäßige Schätzung nachzuweisen.
- (4) Bei Gebäuden, die nicht in der Oldenburgischen Brandkasse oder der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandstasse versichert sind, darf der volle Beleihungswert nur zu Grunde gelegt werden, wenn das zu beleihende Gebäude mindestens in dieser Höhe bei einer von der Direktion als zuverläffig anerkannten Gesellschaft gegen Feuersgefahr versichert und ein Hypothekensicherungsschein eingeliefert ist.
- (5) Beim Fehlen einer Schätzung kann die Direktion als 3/5 bes Wertes ansehen:
- a) bei landwirtschschaftlichen Grundstücken das 27 fache bes Grundsteuerreinertrages und des Gebäudesteuers mietwertes der darauf vorhandenen Gebäude.

Statt des Vielfachen des Gebäudesteuermietwertes fann bei landwirtschaftlichen Grundstücken nach dem Ermessen der Direktion ein Teil der Brandkassen=

versicherungssumme, höchstens 3/5, zur Berechnung der Beleihungssumme herangezogen werden;

b) bei selbständigen Gebäuden, deren jederzeitige Bers wertbarkeit zur Bersicherungssumme genügend gesichert erscheint, 3/5 der Summe, zu der sie in der Dlbenburgischen Brandkasse ober der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse angesetzt sind.

(6) Solange bei Grundstücken und Gebäuden die Beleihungsgrenze auf Grund der Vorkriegswerte festgesett wird, und zu diesen Zuschläge gemacht werden, kann das Vielfache des in bisheriger Weise festgesetzen Grundsteuerreinertrages und Gebäudesteuermietwertes sowie die Versicherungssumme mit Erhöhungen berechnet werden, die den Zuschlägen entsprechen.

#### Wertes ber gugebbrigen Gr. 80g ide gu berudfichtigen.

- (1) Neben der regelmäßigen Beleihung bis zu 3/5 bes Wertes findet in gewiffen Fällen eine Ausdehnung der Beleihungsgrenze ftatt (Beleihung bis zu 3/4 des Wertes).
- (2) Sie tritt ein zur Förderung des städtischen und ländlichen Kleinwohnungswesens und der Ansiedlung land-wirtschaftlicher Arbeiter und Kleinbauern, ausnahmsweise auch in anderen Fällen, wenn nach Bestimmung des Ministeriums der Finanzen ein der Förderung des Kleinwohnungswesens usw. gleichwertiges Bedürfnis auf weitergehende Beleihung anzuerkennen ist.
- (3) Boraussetzung der <sup>3</sup>/4-Beleihung ist in der Regel das Borhandensein eines vom Eigentümer und seiner Familie selbst und allein bewohnten Familienhauses mit einer für die Wiederverwertung günstigen Lage, 3—5 Wohnstäumen, zweckmäßiger Einrichtung, ausreichendem Stalle und genügender, den Verhältnissen des Ortes und der Besichäftigungsart der Bewohner entsprechender Gartensläche (in den Marschen und in der Nähe von größeren Ortschaften regesmäßig nicht unter 6 ax, auf der Gest nicht unter 10 ar).
- (4) Solange die durch den Krieg herbeigeführte Wohnungsnot dauert, können zur 3/4-Beleihung auch Häuser angenommen werden, in denen außer der Wohnung des Eigentümers eine zweite Wohnung mit höchstens 4 Räumen ein-

The M. . Mesery

gerichtet ift, wenn gleichzeitig Stall und Garten eine ent= sprechende Vergrößerung erfahren haben.

- (5) In besonderen Fällen können weitere Ausnahmen von den Bedingungen des Abs. 1 eintreten (Gestattung des Weitervermietens an einzelne Personen, Zulassung einer kleineren Grundfläche usw.).
- (6) Die Anstalt hat in geeigneten Fällen zu bedingen, daß die Gläubiger nacheingetragener Hypotheken für eine gewisse Zeit auf ihr Kündigungsrecht verzichten.

#### § 9.

(1) Die Anstalt beleiht entsprechend den Bestimmungen der Reichsverordnung vom 15. Januar 1919 bis zu 50 v. H. des Wertes des Erbbaurechtes. Dieser ist anzunehmen gleich der halben Summe des Bauwerts und des kapitalisierten, durch sorgfältige Ermittlung festgestellten jährlichen Mietreinsertrages, den das Bauwerk nebst den Bestandteilen des Erbbaurechts unter Berücksichtigung seiner Beschaffenheit bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig gewähren kann. Der angenommene Wert darf jedoch den kapitalisierten Mietreinertrag nicht übersteigen. Ein der Hypothek im Range vorgehender Erbbauzins ist zu kapitalisteren und von ihr in Abzug zu bringen.

- (2) Die planmäßige Tilgung der Sypothek muß
- a) spätestens 10 Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts endigen und darf
- b) nicht länger dauern als zur buchmäßigen Abschreibung des Bauwerks nach wirtschaftlichen Grundsäßen ers forderlich ift.
- (3) Das Erbbaurecht muß mindestens noch so lange laufen, daß eine den Borschriften des Abs. 1 entsprechende Tilgung der Hypothek für jeden Erbbauberechtigten oder seine Rechtsnachfolger aus den Erträgen des Erbbaurechts möglich ist.

(4) Abweichungen von diesen Grundsätzen bedürfen besonderer Genehmigung des Ministeriums der Finanzen.

#### \$ 10.

Nach der Bewilligung des Darlehns erfolgt die weitere Beordnung und die Auszahlung des Darlehns nach der Gesichäftsordnung.

#### § 11.

- (1) Die halbjährlichen Jahresleiftungen (Zinsen und Abträge und der Zuschlag) sind, den Anträgen entsprechend, jedoch in jedem Fall am ersten Tage eines Monats und, wenn nichts besonderes vereinbart wird, am 1. April und 1. Oktober zu entrichten.
- (2) Die Tilgungsrenten eines Kalenderjahres werden erst am Fälligkeitstermine der letzten Rate desselben Jahres zusammen abgeschrieben, soweit nicht eine andere Abschreibung vereinbart wird.

#### § 12.

Die Schuldner haben die mit der Gewährung des Darlehns verbundenen Kosten und die der Anstalt während des
Darlehnsverhältnisses entstehenden baren Auslagen zu tragen.
Ferner fallen ihnen die Kosten der Abtretung der von der
Anstalt zu übernehmenden Hypothefen und Grundschulden
sowie die Kosten einer nach § 19 Ziffer 7 des Gesehes von
der Direktion angeordneten Schähung zur Last.

#### § 13.

(1) Wenn der Schuldner durch Unglücksfälle oder ans dere Umstände außer Stand gesetzt ist, rechtzeitig zu zahlen, so kann ihm von der Direktion (Regierung) Frist bewilligt werden. Der Schuldner muß die Stundung spätestens vor Ablauf des 15. Tages des Fälligkeitsmonats bei der Ge-

A Son A Son A Son A Son A A

schäftsstelle oder dem Amte (Stadtmagistrate, Regierung oder einer von dieser bestimmten behördlichen Stelle) nachsuchen und die von ihm behaupteten Tatsachen glaubhaft machen. Der Rückstand ist vom Tage der Fälligkeit an mit 5% zu verzinsen, soweit nicht der Verwaltungsrat einen anderen Sat bestimmt und öffentlich bekannt macht.

(2) Die Befristung kann widerrufen werden, wenn der Grund für sie weggefallen ist, wenn von anderer Seite die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Pfandgegensstandes beantragt wird, oder wenn nach Ansicht der Direktion (Regierung) Umstände eingetreten sind, die die Sicherheit des Darlehns gefährden.

(3) Sind für die Entrichtung der Rückstände in Teil= zahlungen mehrere Fristen gewährt, so wird die ganze Be= fristung hinfällig, wenn eine Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt.

#### § 14.

(1) Erfolgt die Zahlung der Renten nicht vollständig spätestens am 15. Tage des Fälligkeitsmonats oder nicht innerhalb einer bewilligten Frist, so erhöht sich der Zinssatz für den betreffenden Zeitraum um ½ % jährlich, mindestens aber um den Betrag von zwei RM (Aufzinsen). Der Schuldner ist dann von der Hebestelle unter Mitteilung der Aufzinsen zu erinnern.

(2) Wenn die Erinnerung eine weitere Woche erfolglos bleibt, und nicht rechtzeitig eine Frist beantragt ist, wird die Beitreibung nach § 25 des Gesetzes eingeleitet.

#### § 15.

Wird ein von der Anstalt oder dem Schuldner gestündigtes Darlehen nicht spätens 14 Tage nach, dem fests gesetzten Rückzahlungstage entrichtet, so erhöht sich der Zinssfatz von der Fälligkeit der letzten Zinss und Tilgungsrente an um ½ % jährlich.

#### and a grant palls of a religious \$ 16. The land rada - shall dilad

Wenn bei einer Anderung im Eigentum des Pfandsgrundstücks der neue Erwerber das Darlehnsverhältnis fortsetzen will, muß er die perfönliche Verpflichtung aus dem Darlehnsvertrage übernehmen. Spätestens innerhalb drei Monaten seit Eintritt des Eigentumsüberganges ist deshalb von den Beteiligten der Geschäftsstelle der Anstalt, dem Amte, Stadtmagistrate, der Regierung oder einer von dieser bestimmten behördlichen Stelle Anzeige zu machen.

#### § 17.

Der Darlehnsnehmer kann die Erteilung einer löschungs= fähigen Quittung jedesmal verlangen, sobald von dem ur= sprünglichen Darlehnskapital der fünfte Teil zurückgezahlt ist.

#### § 18.

Die Anzeige einer Kündigung oder außerordentlichen Abschlagszahlung ist bei der Geschäftsstelle der Anstalt oder dem zuständigen Amt, Stadtmagistrat oder Regierung anzubringen. Erfolgt die Kückzahlung ganz oder teilweise vor Ablauf des Kündigungsverzichts oder ohne Einhaltung der halbjährigen Kündigungsfrist, so kann nach dem Ermessen der Direktion eine besondere Entschädigung verlangt werden.

#### § 19.

- (1) Die Besugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungswege, insbesondere zur Stellung von Ansträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Versmögen steht wegen der Ansprüche der Anstalt neben den Regierungen, den Ämtern und den Amtskassen auch der Direktion zu. Ihr Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.
- (2) Zur Ausbietung der Ansprüche im Zwangsversteigerungsverfahren bedarf es nicht des Nachweises, daß die Zustimmung des Verwaltungsrats erfolgt ist.

#### III. Landespfandbriefe.

#### § 20.

(1) Vorschläge über die Ausgabe und Ausstattung von Anleihen sind von der Direktion dem Verwaltungsrat vors zulegen und von diesem mit gutchachtlicher Außerung an das Ministerium der Finanzen weiterzugeben.

(2) Über die aufgenommenen Anleihen (Geset § 21) stellt die Anstalt nach einem vom Staatsministerium fest=

zustellenden Mufter Landespfandbriefe aus.

(3) Mit den Landespfandbriefen werden auf den Inhaber lautende halbjährige Zinsscheine nach einem gleichfalls vom Staatsministerium festzustellenden Muster ausgegeben und nach Ablauf gegen Einlieferung des beigegebenen Zinserneuerungsscheines erneuert.

(4) Die Zinsscheine sind an dem in ihnen bezeichneten Tage fällig. Sie werden bei allen staatlichen Kassen in Zahlung genommen und von den Amtskassen, soweit deren Bestände reichen, bei der Kasse sowie den sonstigen Einslösungsstellen der Anstalt bar eingelöst.

#### § 21.

Landespfandbriefe oder Zinsscheine, die durch Vermerke, Beschädigung oder Besleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, aber noch die wesentlichen Merkmale der Schtheit, nämlich die Serie, die Nummer, den Nennwert, die ausstellende Behörde erkennen lassen, werden auf den bei der Anstalt zu stellenden Antrag unter derselben Nummer gegen eine von der Direktion festzusetzende Entschädigung, die den Selbstkostenpreis deckt, neu ausgesertigt.

#### § 22.

Neue Zinsscheine nebst zugehörigem Zinserneuerungs= schein werden durch bie Geschäftsstelle der Anstalt oder andere von der Direktion beauftragte und öffentlich bekannt= gemachte Stellen ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt an den Inhaber des mit der nächst älteren Reihe ausgegebenen Zinserneuerungsscheines gegen Rückgabe dieses Scheines, soweit nicht von dem Inhaber des Landespfandbrieses bei der Direktion rechtzeitig Widerspruch erhoben wird. In diesem Falle wird die neue Zinsscheinreihe nebst Zinse erneuerungsschein an den Inhaber des Landespfandbrieses ausgegeben.

#### § 23.

Will die Anstalt von dem ihr zustehenden Kündigungs= recht Gebrauch machen, so geschieht das durch eine in den Amtsblättern der drei Landesteile und dem Reichsanzeiger mit angemessenn Zwischenräumen dreimal zu erlassende Bekanntmachung.

#### IV. Dedung ber Landespfandbriefe.

#### § 24.

Der Staatskommissar hat darauf zu achten, daß die in § 23 des Gesetzes vorgeschriebene Deckung für die Landes= pfandbriese jederzeit vorhanden ist, insbesondere daß bei der Bewertung der verpfändeten Grundstücke die dafür gestroffenen Vorschriften beachtet werden. Er hat die Urkunden über die zur Deckung bestimmten Hypotheken (Grundschulden), die an deren Stelle tretenden Wertpapiere und Geldbeträge unter dem Mitverschlusse der Direktion zu verwahren und darf diese Gegenstände nur unter Beobachtung der nachsfolgenden Bestimmungen (§ 26) herausgeben.

#### § 25.

Der Staatskommissar hat die Landespfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung zu versehen.

#### 39 day oppositely \$ 26. and all and all

Der Staatskommissar ist verpflichtet, die zur Deckung dienenden Werte auf Verlangen der Direktion herauszugeben, soweit die übrigen vorhandenen Werte zur Deckung der einlaufenden Landespfandbriese genügen, oder die Direktion eine andere vorschristsmäßige Deckung beschafft. Ohne sofortige Erfüllung dieser Voraussezung können einzelne Hypotheken- (Grundschuld-) Urkunden herausgegeben werden, jedoch hat der Staatskommissar die alsbaldige Ergänzung der Deckung zu überwachen.

#### § 27.

Die Direktion ist verpflichtet, von den Kapitalrücksahlungen auf die zur Deckung bestimmten Hypotheken (Grundschulden) sowie von sonstigen für die Pfandbriefsgläubiger erheblichen Anderungen, welche diese Hypotheken (Grundschulden) betreffen, dem Staatskommissar fortlaufend, in regelmäßigen Zwischenräumen, Mitteilung zu machen.

V. Berwaltung und Rechnungslegung.

#### § 28.

Das Geschäftsjahr ber Anftalt ift das Ralenderjahr.

#### § 29.

Bei der Berechnung der Kapitalzinsen sind die kaufmännischen Gebräuche maßgebend. Das Jahr ist zu zwölf Monaten oder 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen zu rechnen.

#### § 30.

(1) Über die gesamten Geschäftsergebnisse und die Bermögensverhältnisse ber Anstalt ift jährlich ein Geschäftse

bericht mit der Gewinn= und Berluftrechnung und der Bilang herzustellen.

(2) Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung burch ben Verwaltungsrat und Feststellung burch die Hauptversammlung bem Ministerium ber Finanzen vorzulegen.

Olbenburg, ben 30. Juli 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

#### №. 218.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom  $\frac{31}{7}$ . Juli 1922, betressend die Landessparkasse zu Oldenburg.

Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1922, betreffend die Landessparstaffe zu Oldenburg werden die folgenden Bestimmungen erslassen:

#### § 1.

(1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Ansstalt wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Das Aufsichtsrecht wird durch einen vom Staatsministerium ersnannten Staatskommissar ausgeübt, der die Aufgabe hat, das Interesse des Staates an der Geschäftsführung der Landessparkasse wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke kann der Staatskommissar sich über den Gang der Angelegensheiten beim Verwaltungsrat (§ 2) und bei der Direktion

- West - Mester - Mes

(§ 3) unterrichten. Er ift befugt, im Falle von Meinungsverschiedenheiten den Berichten des Verwaltungsrates an das Ministerium der Finanzen einen Sonderbericht hinzuzufügen.

(2) Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse und Anordnungen, die gegen das Geset oder die Aussührungsbestimmungen verstoßen oder nach seinem Ermessen das Staatsinteresse gefährden, Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Ministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Staatsministeriums nach § 3 Abs. 3 des Gesetzs herbeisühren wird. Bis zur Entscheidung unterbleibt die Aussührung des Beschlusses oder der Anordnung, wenn nicht der Verwaltungsrat unter Zustimmung aller fünf Mitglieder sich dahin ausspricht, daß durch den Ausschlicher Nachteil erwächst.

(3) Der Staatskommissar kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verlangen, Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbar Prüfungsaufträge erteilen.

#### 

- (1) Der von der Hauptversammlung nach § 4 des Gessetzes über die Staatliche Areditanstalt vom  $\frac{19.~\mathrm{Juli~1922}}{7.~\mathrm{Juli~1926}}$  gewählte Verwaltungsrat führt die geschäftliche Aufsicht über die Anstalt. Er hat die Geschäftsführung der Disrektion zu überwachen und soll sich zu dem Zwecke über den Gang der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat ist außerdem zuständig für die ihm durch das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen einzeln zugewiesenen Angelegenheiten.
- (3) Ferner werden dem Verwaltungsrat zugewiesen;

  1. die gutachtliche Außerung über die Bestimmung der Zahl der Beamten der Anstalt;

- 2. der Erlaß von Bestimmungen über die Festsetzung der Zinsfätze für Darlehen sowie für Vorschüsse in laufender Rechnung;
- 3. der Erlaß näherer Bestimmungen über die Hergabe von Darlehen jeder Art, insbesondere der Beleihungs= grundsätze für das Hypothekendarlehnsgeschäft und er= gänzender Bestimmungen dazu;
  - 4. die Entscheidung darüber, ob die Genehmigung des Staatsministeriums zu neuen Einrichtungen zur Förderung des Sparsinns gemäß § 30 des Gesetzes und zur Besorgung der im § 32 des Gesetzes genannten Geschäfte nachzusuchen ist;
  - 5. die Entscheidung über Beschwerden gegen den Vorstand, mit Ausnahme der persönlichen Beschwerden über Vor= standsmitglieder, deren Entscheidung dem Staats= ministerium obliegt.
- (4) Der Verwaltungsrat kann durch Anordnung in der Geschäftsordnung der Anstalt auch andere bestimmte Angelegenheiten der Anstaltsverwaltung seiner Beschlußfassung unterwerfen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verslangen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbare Prüfungsaufträge erteilen.

# .... § 3.

(1) Die Landessparkasse zu Oldenburg, die Staatliche Areditanstalt Oldenburg, die Landesbodenkreditanstalt Oldensburg und die öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg werden von einer gemeinschaftlichen Direktion verwaltet, die die Bezeichnung "Staatsbankbirektion" führt.

- (2) Der Vorsitzende und die ordentlichen und außersordentlichen Mitglieder der Direktion werden nach Anhörung des Verwaltungsrates vom Staatsministerium ernannt. Das Ministerium der Finanzen kann ihnen, gleichfalls nach Anhörung des Verwaltungsrates, die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte innerhalb einer Anstalt besonders übertragen. Die außerordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.
- (3) Die Direktion faßt ihre Beschlüsse mit Stimmen=
  mehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so ent=
  scheidet die Stimme des Borsißenden, oder, falls dieser an
  der Beschlußfassung nicht beteiligt ist, des dienstältesten
  Mitgliedes. Hat der Vorsißende gegen eine von der Direktion
  mit Stimmenmehrheit beschlossene Maßnahme, insbesondere
  gegen eine Areditgewährung Bedenken, so kann er dem Beschlusse widersprechen. Der Beschluß tritt alsdann nicht in
  Wirtsamkeit. Die Mehrheit der Direktion kann dagegen den
  Berwaltungsrat aurusen. Der Berwaltungsrat kann beschließen, daß der Beschluß wieder hergestellt wird.
- (4) Soweit nicht nach Abs. 2 besondere Bestimmungen getroffen sind, beschließt die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrates über die Verteilung der Geschäfte auf die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder der Disrektion.
- (5) Zur Vertretung der Anstalt vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, zu dessen Geschäfts= kreis die vorzunehmende Handlung gehört (Abs. 2 und 4), ohne besondere Vollmacht berechtigt.
- (6) Die von der Direktion ausgehenden Schriftstücke sind von zwei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern zu zeichnen. Außerordentliche Mitglieder zeichnen in Verstretung (J. V.). Der Verwaltungsrat kann die Vertretungssbefugnis auch Beamten der Anstalt in der Weise übertragen,

daß ein Beamter neben einem Direktionsmitgliebe für die Anstalt im Auftrage (J. A.) zeichnet.

(7) Wenn auf Grund des § 10 des Gesetzes eine Besglaubigung von einem Mitgliede oder Beamten der Direktion vorgenommen wird, so ist die Direktion die zuständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelssteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und der Ausführungsstesstimmungen zu diesem Gesetze.

(8) Die Schuldverschreibungen der Anstalt sowie die Zins- und Erneuerungsscheine sind mit den Unterschriften zweier Direktionsmitglieder zu versehen; die Unterschriften können jedoch durch Handschriftabdruck hergestellt werden. Die Schuldverschreibungen sind außerdem bei der Aussertigung handschriftlich von einem Beamten zu zeichnen.

(9) Wit der Vollziehung geschäftsleitender Mitteilunsen, in denen keine Entscheidung getroffen wird, kann die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrats einzelne Beamte und Angestellte beauftragen. Für solche Verfügungen genügt eine Unterschrift. Zahlungsanweisungen sind von einem Mitgliede der Direktion zu erteilen. Zur Entgegensnahme mündlicher Willenserklärungen ebenso wie zur Empfangnahme aller für die Anstalt bestimmten Sendungen und Schriftstücke sind die Direktionsmitglieder und die mit der Vertretung beauftragten Beamten (Abs. 6) einzeln berechtigt. Bare Zahlungen sind an die Kassenstellen zu leisten.

#### § 4.

- (1) In der nach § 8 des Gesetzes vom Verwaltungs= rat zu erlassenden Geschäftsordnung sind Vorschriften zu treffen über
- 1. die Empfangnahme der für die Landessparkasse bestimmten Zahlungen in Ergänzung der nach § 5 Abs. 2
  bes Gesetzes zu treffenden Anordnungen;
- 2. den Verschluß der zu verwahrenden Schuldurkunden und Wertpapiere sowie größerer Raffenbestände;

3. die Ermächtigung von Beamten und Angestellten zur Bollziehung von Bescheinigungen und Mitteilungen über die Einzahlung und Sutschrift von Geldbeträgen, Berfügungen über Suthaben auf Bank- oder Ueber- weisungskonten sowie Hinterlegungsscheinen, Empfangs- bescheinigungen über Wertpapiere usw.

#### § 5. And partition W mg

- (1) Die Befugnis 'zur Beitreibung von Gelbbeirägen im Verwaltungswege, insbesondere zur Stellung von Ansträgen auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Versmögen steht wegen der Ansprüche der Landessparkasse der Direktion zu. Ihr Antrag ersetzt den vollstreckbaren Schuldtitel.
- (2) Bur Ausbietung ber Ansprüche im Zwangsverfteigerungsverfahren bedarf es nicht des Nachweises, daß die Zustimmung des Verwaltungsrats erteilt ist.

#### § 6.

- (1) Über die gesamten Geschäftsergebnisse und die Vermögensverhältnisse der Anstalt ift jährlich ein Geschäftsebericht mit der Gewinne und Verlustrechnung und der Bilanz herzustellen.
- (2) Der Geschäftsbericht ist nach Prüfung durch ben Verwaltungsrat und nach Feststellung durch die Hauptverssammlung dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

Olbenburg, ben 30. Juli 1926.

Staatsministerium.

Dr. Driver,

#### Mr. 219.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesehes für den Freistaat Oldenburg vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.
Oldenburg, den 30. Juli 1926.

Bur Ausführung des Gesetzes für den Freistaat Dlden burg vom \frac{31 März 1923}{7. Juli 1926}, betreffend die Er=richtung der Öffentlichen Lebensversicherungsanstalt Olden=burg, werden die folgenden Bestimmungen erlassen:

#### § 1.

- (1) Die oberste Aufsicht über die Verwaltung der Anstalt wird vom Ministerium der Finanzen geführt. Das Aussichts= recht wird durch einen vom Staatsministerium ernannten Staatskommissar ausgeübt, der die Aufgabe hat, das Insteresse des Staates an der Geschäftsführung der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt wahrzunehmen. Zu diesem Zwecke kann der Staatskommissarstalt über den Gang der Angeslegenheiten beim Verwaltungsrat (§ 2) und bei der Direktion (§ 3) unterrichten. Er ist befugt, im Falle von Meinungseverschiedenheiten den Verschiedenheiten des Verwaltungsrates an das Ministerium der Finanzen einen Sonderbericht hinzuzufügen.
- (2) Der Staatskommissar kann gegen Beschlüsse und Anordnungen, die gegen das Geset oder die Ausführungsbestimmungen verstoßen oder nach seinem Ermessen das Staatsinteresse gefährden, Widerspruch einlegen. In diesem Falle ist die Angelegenheit dem Ministerium der Finanzen vorzulegen, das die Entscheidung des Staatsministeriums nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes herbeisühren wird. Bis zur Entscheidung unterbleibt die Ausführung des Beschlusses oder Anordnung, wenn nicht der Verwaltungsrat unter Zusstimmung aller fünf Witglieder sich dahin ausspricht, daß

durch den Aufschub für die Anstalt ein wesentlicher Nachteil erwächst.

(3) Der Staatskommissar kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verlangen, Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbar Prüfungsaufträge erteilen.

### and the state of t

- (1) Der von der Hauptversammlung nach § 4 des Gessetzes über die Staatliche Kreditanstalt am 19. Juli 1922 gewählte Verwaltungsrat führt die geschäftliche Aussicht über die Anstalt. Er hat die Geschäftssührung der Direktion zu überwachen und soll sich zu dem Zwecke über den Gang der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat ift außerdem zuständig für die ihm durch das Gesetz und diese Ausführungsbestimmungen einzeln zugewiesenen Angelegenheiten.
  - (3) Ferner werben bem Berwaltungsrat zugewiesen:
  - 1. die gutachtliche Außerung über die Bestimmung der Zahl der Beamten der Anstalt;
  - 2. die Bestimmung, daß auf Schriftstücken allgemeiner Art der Anstalt die Unterschriften des Vorstandes durch Vervielfältigung (Stempel oder Handschriftabbruck) her= gestellt werden können;
  - 3. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Direktion, mit Ausnahme der persönlichen Beschwerden über Mitsglieder der Direktion, deren Entscheidung dem Staatsministerium obliegt.
- (4) Der Verwaltungsrat kann durch Anordnung in der Geschäftsordnung der Anstalt auch andere bestimmte Ange-legenheiten der Anstaltsverwaltung seiner Beschlußfassung unterwerfen.

(5) Der Verwaltungsrat kann jederzeit Berichterstattung über die Angelegenheiten der Anstalt von der Direktion verslangen. Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Akten der Anstalt nehmen, den Kassenprüfungen beiwohnen und unmittelbare Prüfungsaufträge erteilen.

#### § 3.

(1) Die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldensburg, die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg, die Landessbodenkreditanstalt Oldenburg und die Landessparkasse zu Oldenburg werden von einer gemeinschaftlichen Direktion verwaltet, die die Bezeichnung "Staatsbankdirektion" führt.

(2) Der Vorsitzende und die orbentlichen und außers ordentlichen Mitglieder der Direktion werden nach Anhörung des Verwaltungsrats vom Staatsministerium ernannt. Das Ministerium der Finanzen kann ihnen, gleichfalls nach Anshörung des Verwaltungsrats, die Wahrnehmung bestimmter Geschäfte innerhalb einer Anstalt besonders übertragen. Die außerordentlichen Mitglieder haben ein Stimmrecht nur, wenn sie auf Zeit zum Stellvertreter eines verhinderten ordentlichen Mitgliedes vom Verwaltungsrat bestellt sind.

(3) Die Direktion faßt ihre Beschlüsse mit Stimmens mehrheit. Ist eine Mehrheit nicht zu erreichen, so entsscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder, falls dieser an der Beschlußfassung nicht beteiligt ist, des dienstältesten Mitgliedes. Hat der Vorsitzende gegen eine von der Disrektion mit Stimmenmehrheit beschlossene Maßnahme, insebesondere gegen eine Kreditgewährung Bedenken, so kann er dem Beschlusse widersprechen. Der Beschluß tritt alsdann nicht in Wirksamkeit. Die Mehrheit der Direktion kann dagegen den Verwaltungsrat anrusen. Der Verwaltungssrat fann beschließen, daß der Beschluß wieder hergestellt wird.

(4) Soweit nicht nach Abs. 2 besondere Bestimmungen getroffen sind, beschließt die Direktion mit Genehmigung

bes Verwaltungsrats über die Verteilung der Geschäfte auf die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder der Direktion.

- (5) Zur Vertretung der Anstalt vor Gericht ist der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, zu dessen Geschäftskreis die vorzunehmende Handlung gehört (Abs. 2 und 4), ohne besondere Vollmacht berechtigt.
- (6) Die von der Direktion ausgehenden Schriftstücke sind von zwei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedern zu zeichnen. Außerordentliche Mitglieder zeichnen in Verstretung (J. V.). Der Verwaltungsrat kann die Vertretungsbefugnis auch Beamten der Anstalt in der Weise überstragen, daß ein Beamter neben einem Direktionsmitgliede für die Anstalt im Auftrage (J. A.) zeichnet.
- (7) Wenn auf Grund des § 10 des Gesetzes eine Beglaubigung von einem Mitgliede oder Beamten der Direktion vorgenommen wird, so ist die Direktion die zusständige Amtsstelle für die Entwertung des Stempels nach § 6 des Stempelsteuergesetzes vom 12. Mai 1906 und der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.
- (8) Die Schuldverschreibungen der Anstalt sowie die Zins- und Erneuerungsscheine sind mit den Unterschriften zweier Direktionsmitglieder zu versehen; die Unterschriften können jedoch durch Handschriftabdruck hergestellt werden. Die Schuldverschreibungen sind außerdem bei der Ausfertizgung handschriftlich von einem Beamten zu zeichnen.
- (9) Mit der Vollziehung geschäftsleitender Mitteilungen, in denen keine Entscheidung getroffen wird, kann die Direktion mit Genehmigung des Verwaltungsrats einzelne Beamte und Angestellte beauftragen. Für solche Verfügungen genügt eine Unterschrift. Zahlungsanweisungen sind von einem Mitgliede der Direktion zu erteilen. Zur Entgegennahme mündlicher Willenserklärungen, ebenso wie zur Empfangenahme aller für die Anstalt bestimmten Sendungen und Schriftstücke sind die Direktionsmitglieder und die mit der

Vertretung beauftragten Beamten (Abs. 6) einzeln berechtigt. Bare Zahlungen sind an die Kassenstellen zu leisten. An der Geschäftsstelle in Oldenburg sind die Quittungen von einem Gegenbuchführer mit zu vollziehen.

#### 8 4

- (1) Die Befugnis zur Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungswege wegen der Erfüllung der Ansprücke der Anstalt aus Darlehnsbewilligungen, insbesondere zur Stellung von Anträgen auf Zwangsvollstreckung in das unsbewegliche Vermögen steht wegen der Ansprüche der öffentslichen Lebensversicherungsanstalt der Direktion zu, deren Antrag den vollstreckbaren Schuldtitel ersetzt.
- (2) Zur Ausbietung der Ansprüche im Zwangsver= steigerungsverfahren bedarf es nicht des Nachweises, daß die Zustimmung des Verwaltungsrates erteilt ist.

#### § 5.

- (1) Über die gesamten Geschäftsergebnisse und die Versmögensverhältnisse der Anstalt ist jährlich ein Geschäftsbericht mit der Gewinns und Verlustrechnung und der Visanz herzustellen.
- (2) Der Geschäftsbericht ist nach Brüfung durch den Verwaltungsrat und Feststellung durch die Hauptversamm= lung dem Ministerium der Finanzen vorzulegen.

Olbenburg, ben 30. Juli 1926.

Staatsminifterium.

Dr. Driver.